SATZUNG

Inhalt

Vorbemerkung 3

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 3

§ 2 Zweck des Vereins 3

§ 3 Gemeinnützigkeit 3

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft 3

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 4

§ 6 Ausschluss aus dem Verein 5

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Änderung der Adresse 5

§ 8 Vereinsorgane 5

§ 9 Mitgliederversammlung 6

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 7

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung 7

§ 12 Vorstand 7

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer 9

§ 14 Vereinsordnungen 9

§ 15 Datenschutz 10

§ 16 Auflösung 10

Nachwort 10

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Das Zwergennest" Seelscheider Kindergarten e. V.
   Der Verein ist beim Amtsgericht Siegburg unter VR 745 eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist in Neunkirchen-Seelscheid.

3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern aus allen sozialen Schichten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.

2. In Durchführung dieser Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit den Kirchen, mit allen anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialhilfe und allen sonstigen Einrichtungen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden, die gewillt sind, aktiv den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (postalischen) Aufnahmebestätigung.

2. Über die Kriterien zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung entscheidet entsprechend § 9 a Absatz 6 KiBiz der Rat der Kindestageseinrichtung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese

Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Ordentliches Mitglied wird, wer als Erziehungsberechtigter ein Kind in der Tageseinrichtung des Vereins betreuen lässt. Bei gemeinsamer Erziehungsberechtigung für ein in der Tageseinrichtung untergebrachtes Kind besteht eine gemeinsame Mitgliedschaft und ein gemeinsames Stimmrecht. Wer mehrere Kinder zur gleichen Zeit in der Tageseinrichtung des Vereins untergebracht hat, hat insgesamt nur 1 Stimmrecht. Das Stimmrecht erhöht sich also nicht dadurch, dass man mehrere Kinder in der Tageseinrichtung hat.

   Zusätzlich berechtigt ein ordentliches Mitglied zu werden, sind alle Angestellten der Tageseinrichtung „Das Zwergennest" Seelscheider Kindergarten e.V..

4. Die ordentliche Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, wird automatisch gekündigt und erlischt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Mitgliedschaft vorher nicht gekündigt wurde.

5. Die Verpflichtung des Vereins, ein Kind in der Tageseinrichtung zu betreuen, endet mit dem Ende der Mitgliedschaft des oder der Erziehungsberechtigten.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann die Mietgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich durch besonderen Einsatz um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Durch die Ehrenmitgliedschaft ändert sich nichts am Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die Ehrenmitgliedschaft kann abgelehnt oder niedergelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

   - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
   - durch Ausschluss aus dem Verein
   - durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied durch Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
   - durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt für ordentliche Mitglieder durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Die Mahnung kann auch per E-Mail erfolgen.
   Ferner kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere

Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

   - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
   - in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

   Ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen liegt insbesondere vor bei kriminellen Handlungen zu Lasten des Vereins.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.
   Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand soll vor seiner Entscheidung den Rat der Kindertageseinrichtung anhören.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Änderung der Adresse

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich im Voraus erhoben.

3. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der EMail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel bis zum 30. September.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.
   Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per einfachem Brief in die Elternpost der Tagesseinrichtung „Das Zwergennest e.V..
   Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Verteilung der Einladung in die Elternpost durch den Vorstand. Die Einladung soll ferner rechtzeitig im Kindergarten ausgehangen werden.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis zwei Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie oben beschrieben) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder oder alternativ 20 % der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese beiden Personen nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (siehe oben § 4). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

9. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt (Förderung der Erziehung, Betrieb eines Kindergartens), aber lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

10. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet zu Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

11. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren einholen. Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich entsprechend § 9 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied schriftlich (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist dann nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache

Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.
Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2. innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstands
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Wahl des Vorstands
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschluss über die Auflösung des Vereins
8. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
9. Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
10. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
12. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

Andere Zuständigkeiten können sich aus anderen Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.
   Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der Vorstand besteht aus

   - dem 1. Vorsitzenden
   - dem 2. Vorsitzenden
   - und 3 Beisitzern.

   Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung

über die Annahme einer möglichen Wahl mindestens 3 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegt.
Damit kein Interessenkonflikt zwischen den Mitgliedern aus der Elternschaft und den Mitgliedern der Angestellten entstehen kann, wird die Vorstandsbesetzung unter feste Voraussetzungen gestellt.

- Ein pädagogisches angestelltes Mitglied des Vereins kann sich nur zur Wahl stellen, wenn es bereits mindestens eine drei jährige Betriebszugehörigkeit hat.
- Um die Mehrheit der Elternschaft im Vorstand zu wahren, können max. zwei pädagogische angestellte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- Lediglich einer der zwei vorsitzenden Positionen kann durch ein pädagogisch angestelltes Mitglied besetzt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter muss der 1. und/oder der 2. Vorsitzende sein. Die Beisitzer können den Verein also nicht ohne 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Kindergartenjahr gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

   Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

   Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen. Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.
Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

   Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter müssen der 1. und/oder der 2. Vorsitzende sein.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von in der Regel 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden.
In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
   Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeiter/Innen des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.
   Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

11. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 13 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.
   Die Jahresrechnung (Mitteilung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Überschusses/Verlustes) und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Mitglieder des Elternrats können zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
   Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung und Geschäftsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins" beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
   Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich; § 9 Ziffer 8. Satz 2-3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

   Deutscher Kinderschutzbund
   Ortsverband Neunkirchen-Seelscheid e.V.
   Breite Straße 2
   53819 Neunkirchen-Seelscheid

   der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nachwort

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. September 2023 einstimmig beschlossen. Die Eintragung durch das Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister 745 erfolgte am 19.12.2023

Neunkirchen-Seelscheid im Dezember 2023

Irene Reger
1. Vorsitzender

Christina Link
2. Vorsitzende

Stefanie Klein John
Beisitzerin

Volha Vella Bianchettino
Beisitzerin

Nina Schroetter
Beisitzerin